

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2024/037

Datum der Freigabe: 08.03.2024

Amt:	Ordnung und Soziales	Datum:	19.02.2024
Bearb.:	Jonas Schadewald	Wiedervorl.:	
Berichterst.:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	25.03.2024	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	27.03.2024	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Sachstand Sterbekasse der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kappeln

Sach- und Rechtslage:

Anlässlich des Antrages der CDU-Fraktion in der Stadt Kappeln vom 25.07.2023 bezüglich der Zahlung eines Sterbegeldes an alle aktiven Mitglieder und Mitglieder der Ehrenabteilung der freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Kappeln wird folgender Sachstand mitgeteilt und die u.g. Möglichkeiten vorgeschlagen;

Aktuell sind lediglich drei der insgesamt sechs Ortswehren der Stadt Kappeln (Ellenberg, Kopperby, Olpenitz) von der „Kameradschaftshilfe“ Sterbekasse der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgedeckt. Diese Ausnahmeregelung rührt aus der Historie her, dass vor der Kreisgebietsreform 1970 die besagten Orte bereits Mitglied der Sterbekasse waren und somit eine Ausnahmeregelung der Satzung der Sterbekasse greift.

Nach Rückfrage beim Kreis Schleswig-Flensburg, ob es etwas Vergleichbares auch für uns geben würde, wurde mitgeteilt, dass dies nicht der Fall sei, es jedoch als eine sehr gute und beispielgebende Initiative gewertet wird. Der Kreis Schleswig-Flensburg hat diese Thematik an den Kreisfeuerwehrverband weitergeleitet. Kurzfristig wird es jedoch kein einheitliches vergleichbares Angebot auf Kreisebene geben.

Nach v.g. Rückmeldung des Kreises Schleswig-Flensburg wurde beim Kreis Feuerwehrverband Rendsburg-Eckernförde beantragt die übrigen drei Ortswehren (Innenstadt, Mehlby, Stutebüll) in die bestehende Satzung zu inkludieren. Dieser Antrag wurde abgelehnt mit dem Hinweis, dass die aktuelle Situation bereits eine Ausnahmeregelung darstellt.

Auf Grundlage der Ablehnung wurden weitere Möglichkeiten geprüft. Nach Rücksprache mit der Gemeindeführung und dem Bürgermeister der Stadt Kappeln, ist man sich einig, dass es, wenn möglich, eine einheitliche Lösung diesbezüglich geben soll. Die Möglichkeiten wurden erneut beim Kreisfeuerwehrverband des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgefragt.

Der Kreisfeuerwehrverband des Kreises Rendsburg-Eckernförde teilte nach erneuter Fragestellung mit, dass im Falle der Schaffung einer einheitlichen Lösung bzw. einer möglichen Kündigung der Ortswehren Ellenberg, Kopperby und Olpenitz die bereits eingezahlten Beiträge der Mitglieder verloren gehen. Nach Satzung könnten die Mitglieder aus den besagten Wehren

als so genannte Selbstzahler auf Antrag weiter Mitglied sein, wenn Sie bereits 10 Jahre Mitglied waren.

Da die Inkludierung der nicht abgedeckten Ortswehren in die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht möglich ist und dazu führen würde, dass die bereits eingezahlten Beiträge verloren gehen würden, bestünde lediglich die Möglichkeit, wie seitens der Fraktion beantragt, eine eigene Satzung zu entwerfen. Dies stellt zwar keine einheitliche Lösung für das Stadtgebiet dar, wäre jedoch eine praktikable Lösung.

Hierfür könnte sich an der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Verbindung des Entwurfes der CDU-Fraktion orientiert werden (siehe Anhang).

Die Abwicklung der Sterbekasse beim Kreis Rendsburg-Eckernförde verhält sich nach Rücksprache mit dem zuständigen Kreisfeuerwehrverband so, dass die Zahlungen entweder von den Gemeinden oder den Wehren selber, direkt an die Sterbekasse, die als kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geführt wird, laufen. Nach dieser Maßgabe müsste das in dieser Form auch seitens der Stadt Kappeln eingerichtet werden, sofern dies so gewollt ist. Die Höhe der Beiträge für die "Angelner" Wehren sollten aus Gleichbehandlungsgründen analog wie für die "Schwansener Wehren" die gleiche Höhe betragen. Die Beiträge betragen z.Z. 0,13 € je Sterbefall und die Leistung bzw. das Sterbegeld beträgt 720,00 €.

Eine weitere Möglichkeit, losgelöst vom Gedanken eine eigene Satzung für alle oder für die nicht abgedeckten Wehren zu schaffen, ist die "Sterbekasse der Feuerwehren". Diese ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Sitz in Bückeberg. Bei dieser Variante haben die Feuerwehren die Möglichkeit sich über eine gemeinschaftliche Sammelanmeldung anzuschließen. Als soziales Gemeinschaftswerk können die Feuerwehrangehörigen auch ihre Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder anmelden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, wenn sich nicht die gesamte Wehr anschließen möchte, dass Feuerwehrangehörige sich auch als Einzelmitglied absichern können. In dem Fall können Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder ebenfalls gemeldet werden.

Das Sterbegeld beträgt je Versicherung garantiert 306,78 € - eine 20fache Versicherung pro Mitglied ist dabei möglich.

Dazu wird ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneter Bonus plus Gewinnzuschläge ausgezahlt. Je nach Beitrittsdauer in der Sterbekasse kommen zur Zeit Gesamtbeträge von 306,78 € bis zu 672,45 € zur Auszahlung.

Bei Unfalltod (Unfall allgemein) bis zum 65. Lebensjahr werden die doppelten Sterbegeldbeträge, höchstens jedoch 562,42 € je Versicherung gezahlt.

Es gibt eine Wartezeit von drei Jahren, wobei im Todesfall

- nach sechs Monaten - die Summe der gezahlten Beiträge
- im 2. Jahr - 1/3 der abgeschlossenen Versicherungssumme
- im 3. Jahr - 2/3 der abgeschlossenen Versicherungssumme

Die vorstehende Wartezeit- bzw. Staffelregel gilt nicht für das Unfallsterbegeld.

Auf dieses besteht schon im ersten Versicherungsjahr ein Anspruch in voller Höhe.

Die Beiträge für die garantierte Versicherungssumme von Euro 306,78 - mit Bonus und Gewinnzuschlägen bis zu Euro 672,45 - betragen bei einem Abschluss einer Versicherung ab dem 01.07.2015 bei einem Abschlussalter von:

Kurzbeschreibung der erwarteten Umweltauswirkungen:

Vorschläge für die Minimierung der Umweltauswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss berät und die Stadtvertretung beschließt über die Auswahl einer der drei vorgenannten Möglichkeiten.

Geänderter BV des HA vom 25.03.2024:

Der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt: Die Verwaltung wird beauftragt, nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht zu prüfen, ob auch die Bereitstellung von Verwaltungshaushaltsmitteln im jährlichen Haushaltsplan für die Zahlung eines Sterbegelds rechtmäßig sein kann.

Anlage(n)

Antrag CDU-Fraktion samt Satzung Kreis RD-ECK u. eigener Entwurf
Rechenbeispiele Sterbegeld FFW Kappeln